



## SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DER PRÄSIDENT

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:  
**Geschäfts-Nr.:**

Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken  
**Telefon:** (0681) 501- 05  
**Bei Durchwahl:** 501- 5308  
Telefax: (0681) 501- 5049  
E-Mail: [poststelle@solg.justiz.saarland.de](mailto:poststelle@solg.justiz.saarland.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Dr. Müller  
**Datum:** 6. Januar 2016

### Pressemitteilung

#### Schadensersatzklage eines nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens Freigesprochenen gegen Gerichtsgutachterin

##### Terminsmittteilung in dem Verfahren:

4 U 26/15                    des Saarländischen Oberlandesgerichts  
3 O 295/13                des Landgerichts Saarbrücken

Der Kläger war im Jahre 2004 von einer Jugendkammer des Landgerichts Saarbrücken wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines zur Pflege aufgenommenen, 1989 geborenen Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Im Rahmen des Strafverfahrens hatte die jetzt beklagte Psychologin im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein schriftliches aussagepsychologisches Gutachten und später in der Hauptverhandlung ein mündliches Gutachten erstattet und die Angaben des Pflegekindes mit hoher Wahrscheinlichkeit als glaubhaft eingestuft. Die vom Kläger gegen das Strafurteil eingelegte Revision zum Bundesgerichtshof wie auch zwei anschließende Wiederaufnahmeanträge hatten keinen Erfolg. Eine Verfassungsbeschwerde des Klägers war vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 2006 nicht zur Entscheidung angenommen worden. Der Kläger verbüßte von der verhängten dreijährigen Freiheitsstrafe insgesamt 683 Tage in verschiedenen Justizvollzugsanstalten.

Die vom vormaligen Pflegekind gegen den Kläger erhobene Schadensersatz- und Schmerzensgeld klage wies 2007 eine Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken unter Berücksichtigung eines von der Ehefrau des Klägers privat eingeholten

anderen Gutachtens ab. Auf ein in zweiter Instanz von einem Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts eingeholtes gerichtliches Gutachten eines anderen Sachverständigen hin wurde im Jahre 2011 die Berufung des vormaligen Pflegekindes zurückgewiesen.

Unter Verwendung dieses neuen gerichtlichen Gutachtens stellte der Kläger in dem Strafverfahren einen dritten Wiederaufnahmeantrag, der schließlich in zweiter Instanz 2012 Erfolg hatte. In dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Neunkirchen fand eine (erneute) Beweisaufnahme statt, in deren Verlauf unter anderem das vormalige Pflegekind von seinem Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) Gebrauch machte. Im November 2013 wurde der Kläger durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts freigesprochen.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Gutachterhaftung Schadenersatz und Schmerzensgeld. Das Landgericht Saarbrücken hat durch Grund- und Teilurteil vom 29.01.2015 (Az.: 3 O 295/13) die materiellen Ansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Beklagte habe wegen gravierender methodischer Mängel grob fahrlässig ein fehlerhaftes Gutachten erstellt. Sie habe dem Kläger deshalb den Schaden zu erstatten, der ihm – insbesondere durch den Verlust der Dienstbezüge – infolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entstanden ist. Ferner hat es dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € nebst Zinsen zugesprochen und festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger auch zum Ersatz weiterer Schäden verpflichtet ist. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Im Wege der Anschlussberufung verlangt der Kläger Zahlung weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 30.000 €.

Der zuständige 4. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts hat Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung und die Anschlussberufung bestimmt auf

**Donnerstag, den 14. Januar 2016, 13.00 Uhr, Saal 223.**

gez. Dr. Müller

Richterin am Oberlandesgericht

**Strafprozeßordnung**  
**§ 55 Auskunftsverweigerungsrecht**

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

**Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den  
Ländern**  
**Beamtenstatusgesetz**  
**§ 24 Verlust der Beamtenrechte**

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1.

wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

2.

wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils.

2 Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.